

Öffentliche Abgaben-Mahnung für das 2. Quartal 2025

Die Gemeindekasse Schmitten macht darauf aufmerksam, dass am **15. Mai 2025** die Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2025 zur Zahlung fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der fälligen Steuern und Abgaben im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt, die Zahlungsrückstände **spätestens bis zum 30. Mai 2025** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Um eine korrekte Zahlungsverbuchung zu gewährleisten, geben Sie bitte bei Ihrer Überweisung das **vollständige Kassenzeichen** vom Bescheid mit an.

Nach dem **30. Mai 2025** werden die fälligen gewesenen Steuern und Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und aufgrund des § 240 Abgabenordnung (AO) Säumniszuschläge in Höhe von eins von Hundert des auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages berechnet.

Für diese öffentliche Mahnung wird keine Gebühr erhoben.

Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine **persönliche Mahnung** schriftlich erforderlich, ist diese gem. § 1 der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz **gebührenpflichtig**. Die Gebührenschild entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist.

Schmitten, den 24. Mai 2025

Gemeindekasse Schmitten

Lustinger
Kassenleiterin

Nassauische Sparkasse	IBAN DE45 5105 0015 0285 0000 09	BIC NASSDE55XXX
Taunus Sparkasse	IBAN DE25 5125 0000 0058 0004 50	BIC HELADEF1TSK
Frankfurter Volksbank	IBAN DE08 5019 0000 0302 2102 76	BIC FFVBDEFFXXX